

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath vom 10.10.2017

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.17.3 -Flügelskämpchen/Bahnhofstraße- (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.17)

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.17.3 - Flügelskämpchen/Bahnhofstraße- (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.17) beschlossen.“

Der Planbereich umfasst in der Gemarkung Wülfrath,

- Flur 15, die Flurstück Nrn. 48, 54, 60, 61, 62, 63 (teilweise), 93, 94, 99, 100, 101, 179, 199, 207, 208, 502, 503, 512, 513, 514, 515, 517, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 549, 556, 560, 561, 563, 580 (teilweise), 584 (teilweise), 585 (teilweise), 586 (teilweise), 587 (teilweise), 588 (teilweise), 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 601, 607 (teilweise), 608 (teilweise), 609, 610, 611, 612, 630, 649, 650, 651 (teilweise), 653, 654 (teilweise), 655, 661, 665, 669, 695, 696, 697, 698, 699, 701 (teilweise), 708, 709 und 710, sowie
- Flur 16, die Flurstück Nrn. 21, 24, 328, 470, 527, 528, 541 und 651.

Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:

- im Norden durch die Mettmanner Straße,
- im Westen durch die Velberter Straße,
- im Südosten durch die Wilhelmstraße und
- im Südwesten durch die Wohnbebauung von der Wilhelmstraße über die Nordstraße entlang der Gebäude am Flügelskämpchen bis zur Velberter Straße.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine Planaussage enthält.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 10. Oktober 2017

gez. Dr. Panke
Bürgermeisterin

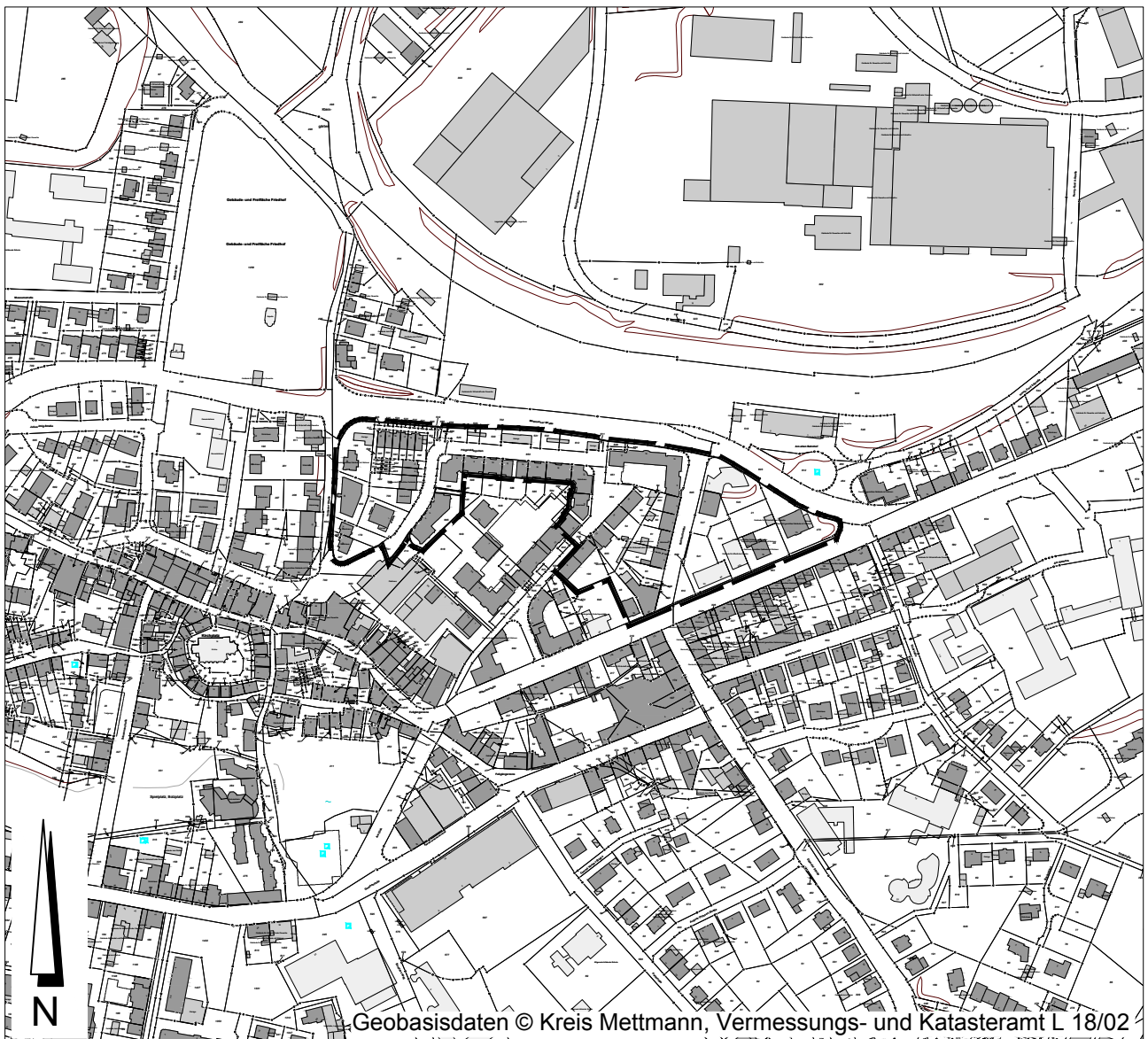
STADT WÜLFRATH

Bebauungsplan Nr. 1.17.3 "Flügelskämpchen/Bahnhofstraße" (3. Änderung 1.17)

Übersicht

Maßstab: 1:5.000

Gemarkung: Wülfrath



Geobasisdaten © Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt L 18/02



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans